

RS UVS Kärnten 2005/03/31 KUVS-1388/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Rechtssatz

Erteilt der Zulassungsbesitzer zwar eine richtige Lenkeraskunft, diese allerdings verspätet, so ändert das nichts an der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Schlagworte

Lenkeraskunft, verspätete Lenkeraskunft, Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at